



Ehrenordnung

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. gibt sich gemäß § 9 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 der Verbandssatzung i. d. F. vom 14. Oktober 2019 folgende Ehrenordnung:

1. **Vorbemerkungen**

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. ehrt Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verband erworben haben. Die zu ehrenden Personen können Mitglieder des Verbandes, deren Vertreter oder auch Nichtmitglieder sein. Geehrt werden können nur natürliche Personen

- 1.1 für mehrjährige aktive Mitwirkung in der Verbandsarbeit mit den Ehrennadeln in Silber und Gold,
- 1.2 aus besonderem Anlass in Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für den Verband mit der Verleihung eines Ehrenbriefes,
- 1.3 für außergewöhnlich hervorzuhebende Verdienste für den Verband mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

2. **Ehrennadeln in Silber und Gold**

- 2.1 Die **Ehrennadel in Silber** kann für mindestens eine vierjährige aktive Mitwirkung in einem Verbandsgremium, einem Fachausschuss oder einer Projekt- oder Arbeitsgruppe des Verbandes oder einer sonstigen Tätigkeit verliehen werden.

Die Ehrennadel wird für den Verband auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen.

- 2.2 Die **Ehrennadel in Gold** kann für mindestens eine achtjährige aktive Mitwirkung in einem Verbandsgremium, einem Fachausschuss oder einer Projekt- oder Arbeitsgruppe des Verbandes oder einer sonstigen Tätigkeit verliehen werden.

Die Ehrennadel wird für den Verband auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen. Für besondere Leistungen können diese Ehrungen unabhängig von der Dauer der Mitwirkung vorgenommen werden.

3. **Ehrenbrief**

Der **Ehrenbrief** kann verliehen werden in Anerkennung persönlicher Leistungen und Verdienste für den Zweck, die Ziele, Aufgaben und die Stellung des Verbandes, die sich aus der allgemeinen Verbandsarbeit und Unterstützung besonders hervorheben.

Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet die Vertreterversammlung. Der Ehrenbrief wird vom Bundesvorsitzenden/von der Bundesvorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter/in unterzeichnet.

4. **Ehrenmitgliedschaft**

Die **Ehrenmitgliedschaft** kann für außergewöhnlich hervorragende Leistungen und Verdienste für die Verbandsarbeit verliehen werden. Ehrenmitglieder sind nicht in ein Amt des Verbandes nach § 10 Nr. 2 der Vereinssatzung wählbar, daher ist eine Verleihung erst nach dem Ausscheiden aus einem Wahlamt zulässig.

An diese höchste Verbandsehrung sind strenge Maßstäbe zu knüpfen, damit diese Auszeichnung nur Personen zu Teil wird, deren Leistungen und Verdienste in ihrer Bedeutung und Auswirkung für den Verband, dessen Zweck, Ziele und Aufgaben ganz besonders herauszustellen und zu würdigen sind.

Wird die Ehrenmitgliedschaft dem/der Bundesvorsitzenden verliehen, kann damit die Ernennung zum/zur "Bundesehrenvorsitzenden" verbunden werden, wenn der/die Amtsinhabende diese Verbandsfunktion mindestens zwölf Jahre wahrgenommen hat.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vertreterversammlung. Es wird eine Ehrenurkunde verliehen, die vom Bundesvorstand zu unterzeichnen ist.

5. **Antragsberechtigung zur Verleihung der Ehrungen**

Zur Verleihung der Ehrungen sind die Mitglieder des Bundesvorstandes, der Vertreterversammlung und der Fachausschüsse antragsberechtigt.

Die Anträge zu den Ehrungen nach Nr. 3 und 4 sind jeweils schriftlich mit ausführlicher Begründung der beantragten Ehrungen an den Bundesvorstand zu richten.

6. **Durchführung der Ehrungen**

Die Ehrungen sind grundsätzlich in geeignetem, den besonderen Anlässen angemessenem Rahmen durchzuführen.

Die Ehrungen zu Nr. 2 erfolgen in den entsprechenden Gremien, Gruppen oder im Rahmen einer Sitzung des Bundesvorstandes durch den jeweiligen Vorsitzenden oder einem Mitglied des Bundesvorstandes.

Die Ehrungen nach Nr. 3 und 4 erfolgen grundsätzlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer Mitgliederinformation anlässlich einer Bundesarbeitstagung. In Einzelfällen kann, soweit die Verleihung nach Satz 1 nicht möglich oder opportun ist, die Ehrung in der Vertreterversammlung oder einer anderen Verbandsveranstaltung vorgenommen werden. Die Ehrung wird durch den/die Bundesvorsitzende/n oder bei dessen/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/in durchgeführt.

7. **Ausführung der Ehrennadeln, Ehrenbriefe und Ehrenurkunden**

7.1 Ehrennadeln mit Ehrenurkunden

Die Ehrennadeln mit den dazugehörigen Ehrenurkunden werden in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design gestaltet.

7.2 Ehrenbriefe

Die Ehrenbriefe werden auf den Einzelfall bezogen vom Bundesvorstand in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design besonders gestaltet und textlich abgefasst.

7.3 Ehrenurkunden bei Ehrenmitgliedschaften

Die Urkunden zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden im Benehmen mit der Vertreterversammlung auf den Einzelfall bezogen in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design vom Bundesvorstand besonders gestaltet und textlich abgefasst.

8. **Widerruf von Ehrungen**

8.1 Die Ehrungen und Auszeichnungen des Verbandes nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädigend analog § 5 Nr. 5 der Vereinssatzung verhalten hat.

8.2 Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Vertreterversammlung auf Antrag eines Verbandsorgans oder eines Landesvorstandes. Die Entscheidung der Vertreterversammlung ist abschließend.

8.3 Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung der Vertreterversammlung durch den Bundesvorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8.4 Der/die Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Vertreterversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Bundesvorstand zurückzugeben.

9. **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde durch die Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. am 17.05.2022 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Ehrenordnung vom 27. Mai 1993.

gez. Liese

Dietmar Liese
Bundesvorsitzender

gez. Sommerfeldt

Andrea Sommerfeldt
Bundesgeschäftsführerin